

## Thementisch Flüchtlinge mit Behinderung 30.05.2016

### Europäisches Recht

Am 26.06.2013 wurde die **Richtlinie 2013/33/EU** vom Europäischen Parlament verabschiedet und trat am 19.07.2013 in Kraft. Sie enthält im Artikel 22 eine eigene Norm zur Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme. In der Richtlinie 2013/33/EU wurde im Artikel 31 eine Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten bis zum 20.07.2015 und die Aufhebung der Vorgänger-RL 2003/9/EG zum 21.07.2015 bestimmt.

Zu den speziellen Regelungen in Bezug auf besonders schutzbedürftige Personen

- Schon in den Erwägungsgründen, die ja bei der Interpretation der einzelnen Normen herangezogen werden müssen, zeigt sich, dass der Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Antragsteller eine hervorgehobene Bedeutung hat. In Erwägungsgrund 14 heißt es dazu: „Die Umstände für die Aufnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sollten ein vorrangiges Anliegen für einzelstaatliche Behörden sein, damit gewährleistet ist, dass bei dieser Aufnahme ihren speziellen Aufnahmebedürfnissen Rechnung getragen wird.“
- in Artikel 2 k) der RL 2013/33/EU findet sich eine klare Definition des Begriffs „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“: „... eine schutzbedürftige Person gem. Art. 21, die besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus der Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus der Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.“
- Im Kapitel IV der Richtlinie finden sich die „Bestimmungen für schutzbedürftige Personen“. Artikel 21 benennt den Kreis der schutzbedürftigen Personen. Dazu gehören auch Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.
- Die neue Richtlinie enthält in Art. 22 eine eigene Regelung, die sich der Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme widmet. Die Mitgliedstaaten sollen innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags auf internationalen Schutz eine entsprechende Beurteilung in die Wege leiten und können diese in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbeziehen. Die Mitgliedstaaten sollen nicht nur eine solche Beurteilung vornehmen, sondern auch ermitteln, welche Art von Bedürfnissen vorliegt. Im Wissen darum, dass man über traumatische Erlebnisse oft nicht sofort sprechen kann/will heißt es im Art. 22 Abs. 1 S. 4, (das) besonderen Bedürfnissen auch dann Rechnung getragen werden muss, wenn sie erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage treten. Gem. Art. 22 Abs. 1 S. 5 haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Unterstützung während des gesamten Asylverfahrens zur Verfügung steht. (Art. 22 ist danach die Kernregelung der neuen AufnahmeRL in Bezug auf die Situation traumatisierter Flüchtlinge)
- Gem. Art. 17 Abs. 2 S. 2 muss besonders dafür Sorge getragen werden, dass schutzbedürftige Personen Zugang zu den zu gewährenden Grundleistungen und zu medizinischer Versorgung erhalten. Dies gilt gem. Art. 18 Abs. 3 auch insbesondere bei der Unterbringung. Die besondere Situation schutzbedürftiger Personen ist zu berücksichtigen.
- Schon Art. 19 Abs. 2 stellt klar, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich einer erforderlichenfalls geeigneten psychologischen Betreuung zur Verfügung zu stellen ist.
- Art. 25 enthält dann noch eine spezielle Regelung zur medizinischen Versorgung für Opfer von Folter und Gewalt. Diese Personen sollen eine Behandlung erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist.

Sowohl die Identifizierung als auch die Versorgung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge wird in Berlin seit dem Jahr 2008 durch das **Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS)** modellhaft angeboten. Das **Rundschreiben Soz Nr. 02/2015 vom 30.01.2015** über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Sinne der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates die Mindestnormen für die Aufnahme

- In das Verfahren zur Identifizierung besonderer Schutzbedürfnisse wird das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS) eingebunden. (BNS I und II, vom 01.01.2015 – 31.12.2017 BNS III) Ziel ist die zeitnahe Feststellung eines besonderen Schutzbedürfnisses im Sinne der EU-Richtlinie, damit die zuständige Leistungsbehörde die entsprechend der Umstände des Einzelfalls erforderliche medizinische und sonstige Versorgung sicherstellen kann. Erstansprache potentieller Flüchtlinge mit besonderem Schutzbedürfnis erfolgt über ein mehrsprachiges Merkblatt, welches zugleich zur Vorlage bei den am BNS beteiligten Fachstellen dient. Die Fachstellen ermitteln mögliche besondere Schutzbedürfnisse und den daraus resultierenden Bedarf und stellen darüber eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge im Sinne der EU-Richtlinie aus, welche wiederum den Leistungsbehörden vorgelegt werden muss.
- Seit dem 01.01.2015 wird im Teilprojekt „BNS – Ermittlung und Feststellung“ (BNS III) das BNS-Verfahren mit der Partnerorganisation Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. (BZSL) für chronisch kranke und ältere Flüchtlinge sowie für Flüchtlinge mit Behinderungen, Traumatisierungen und für Opfer schwerer Gewalt (psychisch, physisch oder sexualisiert) weiterentwickelt. Durch die frühzeitige Identifizierung betroffener Personen soll ihre gesundheitliche Versorgung schnellstmöglich eingeleitet und schwerwiegende Chronifizierungen von Krankheitsbildern vermieden werden.
- Für besonders Schutzbedürftige ist am Standort Turmstraße eine sog. „Fastlane“ eingerichtet worden, also ein Bearbeitungszug mit kürzeren Wartezeiten. Dieser Verfahrensweg wird weiter optimiert und Regelfall bei der Bearbeitung. Hierfür wird es feste Ansprechpartner/innen geben. Diese gesonderte Bearbeitung mündet auch in die Belegungssteuerung, um im Rahmen verfügbarer Kapazitäten die besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden möglichst direkt in Unterkünften unterzubringen, die für den jeweiligen Personenkreis durch ihre baulichen Voraussetzungen oder ihre Ausstattung in besonderem Maße geeignet sind. In diesem Zusammenhang sind auch Qualitätsstandards für den Kinderschutz zu berücksichtigen
- **Leistungsumfang bei behinderten schutzbedürftigen Flüchtlingen:** (1) Orientierungsgespräch zur Klärung des behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarfs → (2) Ausstellung Bescheinigung der Schutzbedürftigkeit wegen Behinderung und/oder Traumatisierung gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie → (3) begleitend kontextbezogene, soziale Hilfe, psychosoziale Beratung und Begleitung, Unterstützung bei der Umsetzung sozial-rechtlicher Ansprüche → (4) Unterstützung bei Anträgen auf Schwerbehinderung und weiteren behinderungsspezifischen Anliegen → (5) psychologischen Begleitung am Schnittpunkt von Gesundheit und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes → (6) Umgang mit Stresssituationen, Aufbau von Zukunftsperspektiven und Krisenintervention → (7) Empowerment auf der Peer-Ebene: Vermittlung von Gesprächen mit Gleichbetroffenen zur Stärkung der persönlichen Selbstachtung und Selbstvertretung
- Bei den leistungsrechtlichen Konsequenzen ist dann jedoch formuliert: „... Das besondere Schutzbedürfnis der Betroffenen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.“ – d.h. die von den Fachstellen bisher ausgegebenen Bescheinigungen über eine Behinderung sind nicht verpflichtend. Für Kassenleistungen muss es ein Arzt sein, der Verordnungen vornehmen kann. → siehe: Bremer Modell

Fachstellen im BNS sind:

- AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.
- Behandlungszentrum für Folteropfer e. V. (bzfo) – Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste
- Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V.
- KommMit e. V. – Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten
- Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant/-innen e. V.
- XENION – psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V.

### **Konkreter Handlungsbedarf in Berlin**

- es muss ein Berlinweit gültiges Feststellungsverfahren für die Leistungsstellen geben (ist jemand behindert und gehört damit zu den besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, Grad der Behinderung). Opfer von physischer und psychischer Gewalt müssen gesondert erfasst werden. Hier muss das Versorgungsamt tätig werden.
- das LaGeSo und das Personal der Erstaufnahmestellen müssen entsprechend informieren und Anlaufstellen benennen (z.B. Fachstelle des Netzwerkes oder Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben); durch das LaGeSo müssen auch die Sozialämter benachrichtigt werden.
- für die Sozialdienste der Bezirke muss es eine Handreichung geben.
- das LaGeSo muss einen Überblick über den Grad der Barrierefreiheit der vorhandenen Flüchtlingsunterkünfte haben. Bei Neubau muss die Barrierefreiheit als Zulassungskriterium gelten (Änderung der Heimstättenverordnung). Die Bauämter der Bezirke müssen Standards für die Unterkünfte festlegen
- das Vorhalten von Sozialarbeitern muss Pflicht für Träger von Flüchtlingsunterkünften werden (Kenntnis der Gesetze / SGB IX, XII, AsylbLG), damit z.B. das Stellen von Anträgen für die Betroffenen für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens für das Vorliegen einer Behinderung ohne Zeitverzug eingeleitet werden kann
- Laut der Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat die Staatenberichtsprüfung zum Umsetzungsstand der UN-BRK in Deutschland (03/2015 in Genf) ergeben, dass behinderte Asylsuchende, beziehungsweise Flüchtlinge mit Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung zu kämpfen haben. Deutschland wurde aufgefordert, für eine bessere Zugänglichkeit zu sorgen. Auch wurde in Frage gestellt, ob die Abhängigkeit der Versorgung von Menschen mit Behinderung von deren Aufenthaltsstatus, mit den Regelungen der Behindertenrechtskonvention (BRK) vereinbar ist.

### **Behinderte Flüchtlinge als besonders Schutzbedürftige**

- Alle Formen von Behinderung konstituieren die Zugehörigkeit betroffener Flüchtlinge zu dieser Gruppe.
- Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist → d.h. die Definition „behindert“ trifft nicht nur auf sichtbar körperbehinderte Flüchtlinge zu, sondern u.a. auch auf alle Flüchtlinge mit langfristig wirkenden Traumata und mit psychischen und psychosomatischen Langzeitfolgen. Auch seelische Begleiterscheinungen und chronische Schmerzen sind dafür zu beachten.
- Ältere Menschen, die stärkere, nicht als altersentsprechend beurteilbare Bewegungseinschränkungen, Schmerzsyndrome und über das Alterstypische wesentlich hinausgehende hirnorganische Abbauerscheinungen aufweisen, gelten ebenfalls als behindert.
- In der Praxis wird es darauf ankommen, respektvoll und sensibel auch die nicht sichtbaren Behinderungen zu erkennen, um persönlichen und familiären Notsituationen vorbeugen zu können.

nen bzw. um behinderungsbedingt notwendige medizinische und materielle Hilfe sowie psychosoziale Unterstützung frühzeitig zur Verfügung stellen zu können.

### **Wichtige Anlaufstellen:**

- Fachstelle für Flüchtlinge mit Behinderung (BZSL e.V.). Gustav-Adolf-Str. 130, 13086 Berlin-Weißensee, Tel. 44 054 424, E-Mail [beratung@bzsl.de](mailto:beratung@bzsl.de), [www.bzsl.de](http://www.bzsl.de)
- Fachstelle für traumatisierte Flüchtlinge und Gewaltopfer (Zentrum Überleben), im Gesundheits- und Sozialzentrum Moabit Turmstr. 21/ 10559 Berlin-Moabit.
- „Wegweiser Integration und Migration“ vom Beauftragten des Senats für Integration und Migration <https://www.berlin.de/lb/intmig/service/adressen/>
- Adressbuch Flüchtlingsberatung vom Flüchtlingsrat in Berlin zu finden. <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrflueberatung.pdf>
- AWO Berlin, <https://www.awoberlin.de/Fachstelle-Migration-und-Behinderung-867182.html>
- Netzwerk Berlin hilft, <http://berlin-hilft.com/2016/04/was-tun-bei-psychischen-belastungen-verhaltensauffaelligkeiten/>
- Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin, <http://www.bzfo.de/>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Internet: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/GesundheitVorsorge/Behinderung/behinderung-node.html>
- Informationsverbund Asyl und Migration, [www.asyl.net](http://www.asyl.net)
- Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationshilfen, [www.migrationsdienste.org](http://www.migrationsdienste.org)
- Projekt Qualifizierung der Flüchtlingsberatung: <http://www.einwanderer.net/willkommen/>
- Familienratgeber, [https://www.familienratgeber.de/selbstbestimmt\\_leben/fluechtlinge\\_behinderung.php](https://www.familienratgeber.de/selbstbestimmt_leben/fluechtlinge_behinderung.php)

### **Masterplan Integration und Sicherheit , Beschluss des Berliner Senats vom 24.05.2016,** <http://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/politik-aktuell/2016/meldung.480539.php>

Hier wird unter Punkt 2.1.3. zwar auf die aktuelle EU-Richtlinie verwiesen und als Ziel benannt, besonders schutzbedürftige Geflüchtete möglichst frühzeitig an spezialisierte Fachberatungsstellen weiterzuleiten, die die Menschen beraten und die Behörden bei der Feststellung des individuellen Bedarfes unterstützen. (BNS III) Diese Kooperationen **sollen** verstärkt werden. Auch für LSB-TI-Geflüchtete (lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Menschen) befindet sich eine entsprechende Fachstelle **in Planung**. Daneben **soll** ein Leitfaden **entwickelt werden**, der Mitarbeitende von Behörden und anderen Einrichtungen bei der Gesprächsführung mit besonders Schutzbedürftigen unterstützen und insbesondere Indikatoren für die verschiedenen Formen von Schutzbedürftigkeit beinhalten soll. Auf diese Weise wird die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen der Registrierung erleichtert.

(Formulierungen im Konjunktiv) → was, wann, konkret erfolgen wird, fand keine Abbildung, auch keine entsprechende Terminleiste

### **Stand der Unterkünfte für Flüchtlinge im Bezirk Marzahn-Hellersdorf** (per 20.04.2016)

Im Bezirk gibt es aktuell **3 Gemeinschaftsunterkünfte** und **8 Notunterkünfte**. Mit Stand 20.04.2016 waren in diesen Unterkünften **2.791 Menschen** untergebracht. Die Untersetzung nach Unterkünften ist wie folgt:

Blumberger Damm 163/165	408 Flüchtlinge
Maxi-Wander- Str. 78	525 Flüchtlinge
Otto- Rosenberg Str. 4-10	135 Flüchtlinge
Am Baltening 1 e	85 Flüchtlinge

Bitterfelder Str. 11	444 Flüchtlinge
Bitterfelder Str. 13	290 Flüchtlinge
Brebacher Weg 15 ( Haus 41 )	225 Flüchtlinge
Carola- Neher- Str. 61	65 Flüchtlinge
Glambecker Ring 54	288 Flüchtlinge
Marzahner Chaussee 231	190 Flüchtlinge
Rudolf-Leonhard-Str. 15	136 Flüchtlinge

**Eine belastbare Aussage über schutzbedürftige Geflüchtete in den Einrichtungen des Bezirkes, insbesondere zu Flüchtlingen mit Behinderungen, gibt es bis zum heutigen Tag nicht!**

# Beratung + Unterstützung für Geflüchtete

## Fachstelle für Flüchtlinge mit Behinderungen und ältere Flüchtlinge im

### Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge - BNS -

Mit diesem Projekt setzen wir unsere Arbeit aus dem Projekt „Leben lebenswert“ als Fachstelle für Flüchtlinge mit Behinderungen, chronischen Krankheiten und Traumatisierungen und ihre Angehörigen fort. Wir konzentrieren uns auf die direkte soziale und psychologische Beratung und Unterstützung. Wir beraten unabhängig vom Alter und der Art der Beeinträchtigung.

Diese Arbeit leisten wir als Kooperationspartner im Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS) und in der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Flüchtlings- und Behindertenhilfe. Die Trägerschaft des Gesamtnetzwerks hat das Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e.V. ([bzfo e.V.](#)) übernommen.

### Wir bieten an:

- Orientierungsgespräch zur Klärung des behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarfs
- Bescheinigung der Schutzbedürftigkeit wegen Behinderung und/oder Traumatisierung gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie
- Kontextbezogene sozialarbeiterische Hilfe, psychosoziale Beratung und Begleitung, bei der Umsetzung sozial-rechtlicher Ansprüche
- Unterstützung bei Anträgen auf Schwerbehinderung und weiteren behinderungsspezifischen Anliegen
- Ganzheitliches Konzept der psychologischen Begleitung am Schnittpunkt von Gesundheit und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Umgang mit Stresssituationen, Aufbau von Zukunftsperspektiven und Krisenintervention
- Empowerment auf der Peer-Ebene: Vermittlung von Gesprächen mit Gleichbetroffenen zur Stärkung der persönlichen Selbstachtung und Selbstvertretung

### Ansprechpartner\_innen

Dipl. Psych. Eva Gebel-Martinetz (Projektleitung, Beratung und psychosoziale Beratung/psychologische Entlastungsgespräche)

Tel.: Tel.-Nr.: 44 32 74 15 oder [eva.gebel@bzsl.de](mailto:eva.gebel@bzsl.de)

Dipl. Soz.Päd. Ulrich Hundt (Sozialarbeiter, Beratung)

Tel.: 030/ 44 32 74 13 oder [ulrich.hundt@bzsl.de](mailto:ulrich.hundt@bzsl.de)

### Sie erreichen uns ebenfalls

in der Regel per E-Mail unter [beratung@bzsl.de](mailto:beratung@bzsl.de)

Telefonische Terminanfragen bitte über AB

Tel.: 030 – 44 05 44 24

Fax: 030 – 44 05 44 26